



Abschrift der Satzung zur Veröffentlichung Flicke Teufel Baden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Flicke Teufel Baden“

Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die fasnächtliche Brauchpflege, närrische Sitten in Form von Teilnahme und Veranstaltung von Umzügen, Narrensprüngen, Darbietungen und Saalveranstaltungen zu wahren und zu gestalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereines ausgeschlossen.
5. Alle Mitglieder, die Vereinsämter innehaben sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer, im Rahmen des Aufgabengebietes, entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 3 Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in:

1. Der Vorstand
2. Der Erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand und die Erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind :
 - ◆ Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - ◆ Geschäftsbericht des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - ◆ Ehrungen
 - ◆ Repräsentative Aufgaben
5. Der Vorstand hält mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich ab. Die Mitglieder haben jederzeit die Einsicht in die Sitzungsprotokolle, die dabei zu fertigen sind.

§ 6 Erweiterter Vorstand

Er besteht aus Vorstandschaft, Kassierer, Kassenprüfer, Schriftführer, und Beisitzer/n.

1. Der Erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse auf Sitzungen zu denen der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt.
2. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, bei Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
3. Der Erweiterte Vorstand ist in jedem Falle beschlußfähig.
4. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Im Geschäftsjahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden, normalerweise immer unmittelbar vor der Mitgliederversammlung.
6. Der Schriftführer hat den laufenden Schriftverkehr, sowie Protokolle zu führen.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Größere Ausgaben bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Erweiterte Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn:
 - ◆ 25 % der Mitglieder dies fordern
 - ◆ $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies verlangenZur außerordentlichen Mitgliederversammlung muß der Vorstand wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
5. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers
 - 5.2 Berichte der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 Neuwahl des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes für 2 Jahre
 - 5.5 Neuwahl zweier Kassenprüfer
 - 5.6 Anträge und verschiedenes
6. Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung:
 - 6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 14 Jahren eine Stimme.
 - 6.2 Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Bei Abstimmungen ist die absolute Mehrheit ausreichend.

- Bei Satzungsänderungen und Anträgen auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
9. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist zur Auflösung des Vereines erforderlich.
 10. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift vom Schriftführer zu führen, aus der die gefaßten Beschlüsse hervorgehen.
 11. Über personenbezogene Entscheidungen wird geheim abgestimmt, über sachbezogene in der Regel offen per Handzeichen.

§ 8 Mitgliedschaft

Es gibt aktive, passive und Ehrenmitglieder.
Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Erweiterte Vorstand.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die schriftliche Anmeldung entscheidet der Erweiterte Vorstand.
Durch die Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vor dem Austritt.
2. Tod
3. Ausschluß:
 - ◆ bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - ◆ nach dreimaliger schriftlicher Abmahnung
 - ◆ wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken können.
 - ◆ Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Erweiterten Vorstandes
 - ◆ wegen nicht Entrichten des Mitgliederbeitrages

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten sind dem Verein vor dem Austritt zu erfüllen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden, Abzeichen, Masken, Kostüme und andere Gegenstände nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm-, und Wahlrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
3. Der Zweck und die Ziele des Vereins sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen wodurch dem Verein Schaden zugefügt werden kann.
4. Alle die Mitgliedschaft betreffenden Veränderungen sind dem Erweiterten Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragshöhe legt die Mitgliederversammlung fest. Aktive und passive Mitglieder bezahlen jährlich, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die dem Mitglied aus der Teilnahme an den Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag der Auflösung zustimmen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.
3. Eventuelles Vereinsvermögen wird der Stulz-Schrieversch-Stiftung für das Kinder- und Jugendheim Lichtental/Baden-Baden zufließen.

§ 15 Sonstiges

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, neben der Satzung eine Narrenordnung zu führen, die das interne Vereinsleben regelt.

Stand: 1. Juni 2007